

Begründung

zur Aufhebung (ersatzlos) eines Teiles des Geltungsbereiches der gestalterischen Festsetzungen zum Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 III. Teil der Stadt Celle "Petersburgstraße/West", Bereich A.

Aufhebungsbereich

Der Bereich A liegt südöstlich der Petersburgstraße und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die nördliche Begrenzung des Flurstückes 135/4, im Osten durch die östlichen Begrenzungen der Flurstücke 135/4, 138/1 (jeweils Flur 116) und 53; im Süden durch die südlichen Begrenzungen der Flurstücke 53, 51/9 und 51/11 (jeweils Flur 119); im Westen durch die östliche Begrenzung eines Teils des Flurstückes 320/10 (Flur 116); im Süden durch die Verlängerung der südlichen Begrenzung des Flurstückes 52/7 (Flur 119) in Richtung Westen; im Westen durch die östliche Begrenzung eines Teiles der "Petersburgstraße", im Norden durch die südliche Begrenzung eines Teils des Flurstückes 135/4 (Flur 116); im Westen durch die westliche Begrenzung eines Teils des Flurstückes 134/5 (Flur 116; Flur 116 und 119 jeweils Gemarkung Celle).

Zweck der Aufhebung

Der südöstliche Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 III. Teil wird nicht in den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung aufgenommen, da sich hier keine den alten Ortskern Klein Hehlen prägende Hofstelle befindet.

Außerdem ist dieses Gebiet mit Wohn- und Geschäftsgebäuden überwiegend bebaut. Die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung von 1978 ist daher für den vorgenannten Bereich entbehrlich und wird ersatzlos aufgehoben.

Aufgestellt:

**Amt für Stadtplanung,
Stadtvermessung und
Bauaufsicht
- Abt. Stadtplanung -**

Celle, den 10. 09. 1985

Im Auftrag

Schlauer

(Schlawer)
Techn. Angestellter